



1. Apr. 2009 16:23

stenographischer dienst

743 Nr. 2785 S. 1/2



Bundesministerium  
der Finanzen

+49 30 22424743



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Peer Steinbrück**  
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

**Vorab per Fax: 0431 988-1156**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanz- und Bildungsausschuss  
z.H. Herrn Günter Neugebauer

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-16 55

FAX +49 (0) 30 18 682-86 15 11

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 836645

DATUM April 2009

GZ **VII A 6 - WK 5409/08/10010**

DOK **2009/0221972**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/4167

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

Sie haben mich am 31. März 2009 vor dem Hintergrund der anstehenden Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Neuausrichtung der HSH Nordbank um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten. Konkret fragen Sie, unter welchen Umständen und in welcher Form der Bund bereit gewesen wäre, sich an der Bereitstellung von Eigenkapital und Garantien für die HSH Nordbank zu beteiligen, wenn die Landesregierung frühzeitig mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (SoFFin) verhandelt hätte.

Vorab möchte ich klarstellen, dass der Bund eine solche Auskunft grundsätzlich nicht erteilen muss. Angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidung sind wir gleichwohl bereit, Ihrem Informationswunsch nachzukommen.

Die Grundsätze für eine Unterstützung durch Eigenkapital und Garantien nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMSiFG) sind für alle Landesbanken gleich. Auch macht es keinen Unterschied, zu welchem Zeitpunkt entsprechende Anträge gestellt werden.

So gilt für alle Landesbanken die vom Lenkungsausschuss der Finanzmarktstabilisierungsanstalt getroffene Grundsatzentscheidung, dass die Alteigentümer für die Altlasten einzustehen haben. Eine Beteiligung des SoFFin an der Bereitstellung von Eigenkapital zu Gunsten der HSH Nordbank kam daher nicht in Betracht.

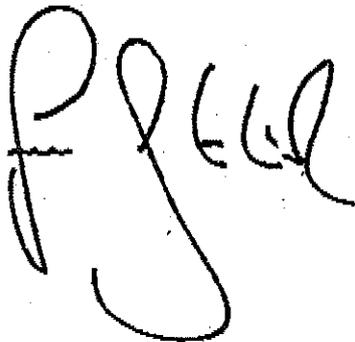
+49 30 22424743

Seite 2 Die Landesregierung hatte vor diesem Hintergrund prinzipiell zwei Möglichkeiten: Erstens wäre eine Rekapitalisierung über den SoFFin gemäß § 7 FMStFG nach Auslagerung der Altlasten und zu Gunsten der gesunden Kernbank möglich gewesen. Die Landesregierung hat sich seinerzeit gegen diesen Weg entschieden.

Stattdessen hat sich die Landesregierung für die zweite Möglichkeit einer Unterstützung über Garantien gemäß § 6 FMStFG entschieden. Mit Vertrag vom 26. November 2008 wurde der HSH Nordbank ein Garantierahmen gemäß § 6 FMStFG in Höhe von 30 Mrd. EUR gewährt. Die Bereitstellung weiterer Garantien wäre allerdings schon aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht möglich gewesen. So dürfen Garantien grundsätzlich nur solchen Instituten gewährt werden, die über eine Kernkapitalquote von mindestens 7 % verfügen. Da die HSH Nordbank diese Voraussetzung nicht erfüllte, wurde die Garantiegewährung an die Bedingung geknüpft, dass die Anteilseigner binnen drei Monaten eine Kernkapitalquote von mindestens 7 % sicherstellen und eine Restrukturierung in die Wege leiten. Bis zur Erfüllung dieser Auflagen darf die HSH Nordbank lediglich 10 Mrd. EUR des Garantierahmens abrufen.

Erst nach einer positiven Entscheidung am 1. April 2009 in Hamburg und am 3. April 2009 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag kann die HSH Nordbank auf den gesamten Garantierahmen zugreifen. Auch kommt nach Erreichen der Mindestkernkapitalquote von 7 % die Gewährung weiterer Garantien in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. U.', written in a cursive style.